

<b>Beihilfeberechtigte/r</b>
Name, Vorname

<b>Klassifizierung</b>	
Geschäftspartner-Nr.	Mitglieds-Nr.

Rheinische Versorgungskassen  
Beihilfekasse  
Postfach 21 09 40  
50533 Köln

**Belastungsgrenze gemäß § 75 Abs. 8 LBG i.V.m. § 15 BVO NRW**

Einverständnis zur Nutzung und Speicherung von Daten zur Ermittlung und Festsetzung der Belastungsgrenze

**Einverständniserklärung**

Name, Vorname

Anschrift (Straße Haus-Nr., PLZ Ort)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für die Festsetzung der Belastungsgrenze gemeldeten Daten zu diesem Zwecke genutzt und gespeichert werden dürfen.

**Bitte das Zutreffende ankreuzen:**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Beihilfekasse der Rheinischen Versorgungskassen Köln (RVK) meine Einkommensdaten bei den dafür zuständigen Geschäftsbereichen bei den RVK (hier: Personalentgelte/ Beamtenversorgung) anfordern darf.  
Meine Personal-Nr. / Versorgungs-Personal-Nr. dort lautet:

Beigefügt erhalten Sie den Nachweis über die Bezüge durch meine Besoldungsstelle/Versorgungsstelle

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der beihilfeberechtigten/bzw. der bevollmächtigten Person

---

Beihilfeberechtigte Person: Name, Vorname	Geschäftspartner-Nr.:	Personal-Nr. Entgelt:

Rheinische Versorgungskassen  
 Beihilfekasse  
 Postfach 21 09 40  
 50533 Köln

**Nachweis über die Bezüge für die Ermittlung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO NRW  
 (Versorgungsempfänger/-innen)**

Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (= Vorjahr)<sup>1</sup>

Jahresbruttobezug <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ Euro

Versorgungsbezüge (erster Monatsbezug) im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (= laufendes Jahr)<sup>3</sup>

Monatsbezug \_\_\_\_\_ Euro

Versorgungsbezüge (erster Monatsbezug) im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (= laufendes Jahr)<sup>4</sup>

Monatsbezug \_\_\_\_\_ Euro

Datum

Unterschrift und Stempel d. Besoldungsstelle

<sup>1</sup> Maßgeblich bei durchgehendem Versorgungsbezug im Kalenderjahr (12 Monate).

<sup>2</sup> Ein Versorgungsabschlag (-ausgleich) bleibt unberücksichtigt. Auszugehen ist von den ungekürzten Jahresbruttobezügen vor Anwendung der §§ 66 bis 72 LBeamtVG NRW und ohne kinderbezogene Leistungen. Nur in den Fällen des § 16 Abs. 3 LBeamtVG NRW ist von den gekürzten Jahresbruttobezügen auszugehen.

<sup>3</sup> Maßgeblich bei erstmaligem Versorgungsbezug im Kalenderjahr (<12 Monate)

<sup>4</sup> Maßgeblich bei erstmaligem Versorgungsbezug im Vorjahr